Teil C

GEMEINDE BIRKENFELD

(Landkreis Main-Spessart)

Begründung zur 9. Flächennutzungsplanänderung

Aufgestellt:

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG
Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Würzburg, den 15.05.2023
geändert: 25.05.2023
red. geändert:

.....

(Unterschrift)

in Zusammenarbeit mit:

Simon Mayer
Würzburger Straße 53
97250 Erlabrunn

INHALTSVERZEICHNIS

1. Angaben zur Gemeinde 3

2. Anlass und Zweck der Planung 4

3. Stand der Bauleitplanung 6

4. Lage im Raum 7

5. Planung 8

6. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung 9

7. Maßnahmen zur Verwirklichung 10

7.1 Entwässerung 10

7.2 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet 11

7.3 Müllentsorgung 12

7.4 Bodenordnung 12

8. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege 13

8.1 Blendwirkung 13

8.2 Einwirkungen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung 14

8.3 Elektrische und magnetische Felder 14

8.4 Landschafts- und Naturschutz 15

8.5 Luftreinhaltung 15

8.6 Windkraftnutzung 15

8.7 Bodenschutz 16

8.8 Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG) 16

9. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 18

10. Neuausweisung 19

11. Durchführung des Verfahrens 20

11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden 20

11.2 Beteiligung der Bürger 20

11.3 Auslegung 20

11.4 Feststellungsbeschluss 21

11.5 Genehmigungsvermerk 21

11.6 Bekanntmachung der Genehmigung 21

Anlage 1: Liste der Träger öffentlicher Belange 22

1. Angaben zur Gemeinde

Die Gemeinde Birkenfeld mit ihrem Ortsteil Billingshausen liegt im Süden des Landkreises Main-Spessart, etwa acht Kilometer von dem Mittelzentrum Marktheidenfeld entfernt.

Die Gemeinde wird von der Staatsstraße 2299 an das überregionale Straßenverkehrsnetz angebunden. Die südwestliche Grenze der Gemarkung Birkenfeld bildet gleichzeitig die Grenze des Landkreises Main-Spessart zum Landkreis Würzburg.
Wichtigste Straßenverbindungen sind die in der Nähe gelegene Bundesstraße B 8, sowie die Bundesautobahn A 3.

2. Anlass und Zweck der Planung

Die 1A-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt, beantragte bei der Gemeinde Birkenfeld die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Baugesetzbuch schreibt hierfür in § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Zudem unterliegt die Planung der Verpflichtung, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigten, da aufgrund des im Parallelverfahren aufzustellenden Bauleitplanes ein Eingriff in Natur- und Landschaft zu erwarten ist. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, wird die Kompensation des Eingriffes auf der Ebene des Bebauungsplanes ermittelt und dort rechtlich bindend festgesetzt.

Im Regionalplan wird ausgeführt, dass sich die Konflikte im Bereich Umweltschutz und eine langfristige Sicherung der Energieversorgung auf Dauer nur durch die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Sonnen- und Umweltenergie, Windkraft, Biomasse, Klärgas, Müll und Erdwärme lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Es ist daher notwendig, alle technisch möglich und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, um den Energieverbrauch zu senken und neue Energiequellen zu erschließen.

Aufgrund der Reduzierung der Energiegewinnung durch fossile Brennstoffe sind gemäß den Vorgaben der Bundesregierung die Defizite in der Gewinnung durch erneuerbare Energien zu decken.

Um diese Aussagen des Regionalplans umsetzen zu können, soll im Raum Birkenfeld im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ein Gebiet dargestellt werden, in dem Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Innerhalb des 18,38 ha großen Geltungsbereichs entsteht eine Fläche mit einer Größe von 15,88 ha auf der Photovoltaik-Module errichtet werden können.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Birkenfeld:

3791	3796	3799	3802
3792 teils	3797	3799/1	3803 teils
3793	3797/1	3800	3804
3794	3798 teils	3801	3805
3795			

Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:
– Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
– Reduzierung des CO2-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
– Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
– Sicherung der dezentralen Energieversorgung
– regionale Wertschöpfung.

Die oben genannten Grundstücke der Gemarkungen Birkenfeld sind im aktuellen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die nunmehr überplante Fläche wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ dargestellt. Nach Beendigung dieser Nutzung kann die Fläche wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Die Ausweisung des Sondergebiets schränkt die innerörtliche Förderung für erneuerbare Energien auf privatem Grund nicht ein. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Gebäuden wird weiterhin von der Gemeinde empfohlen. Auf den Dächern von Gebäuden in Gewerbegebieten werden diese bereits baurechtlich gefordert.

3. Stand der Bauleitplanung

Bereits im Jahr 2019 wurde ein Bauleitverfahren für einen gleichnamigen Bebauungsplan ausgelöst. In diesem Verfahren wurde zum Bebauungsplan und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 durchgeführt. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen wurde der Geltungsbereich grundlegend angepasst.

Da es keinerlei Überschneidungen des ursprünglichen Geltungsbereichs zu dem neuen Geltungsbereich gibt wurde das Verfahren grundlegend neu begonnen. Die Planung zum Bauleitverfahren „Solarpark Birkenfeld“ wurde hinsichtlich der neuesten Erkenntnisse fortgeschrieben. Auch die 2019 eingegangen Stellungnahmen wurden unter Würdigung der damaligen Abwägung bei der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Um die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der baulichen Maßnahme zu schaffen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.05.2023 beschlossen, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen und den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ mit angepasstem Geltungsbereich aufzustellen.

Die Vorentwürfe zum Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und zur 9. Änderung mit dem Stand vom 15.05.2023 wurden in der Sitzung vom 25.05.2023 beraten und mit Änderungen gebilligt. Die Vorentwürfe liegen nunmehr mit dem Stand vom 25.05.2023 vor.

4. Lage im Raum

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Das Planungsgebiet liegt etwa acht Kilometer südöstlich der Ortsmitte des Mittelzentrums Marktheidenfeld und circa 700 m nordwestlich des Ortsrands der Gemeinde Birkenfeld.

Die Gemeinde Birkenfeld gehört nach Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP 2018) zum Allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

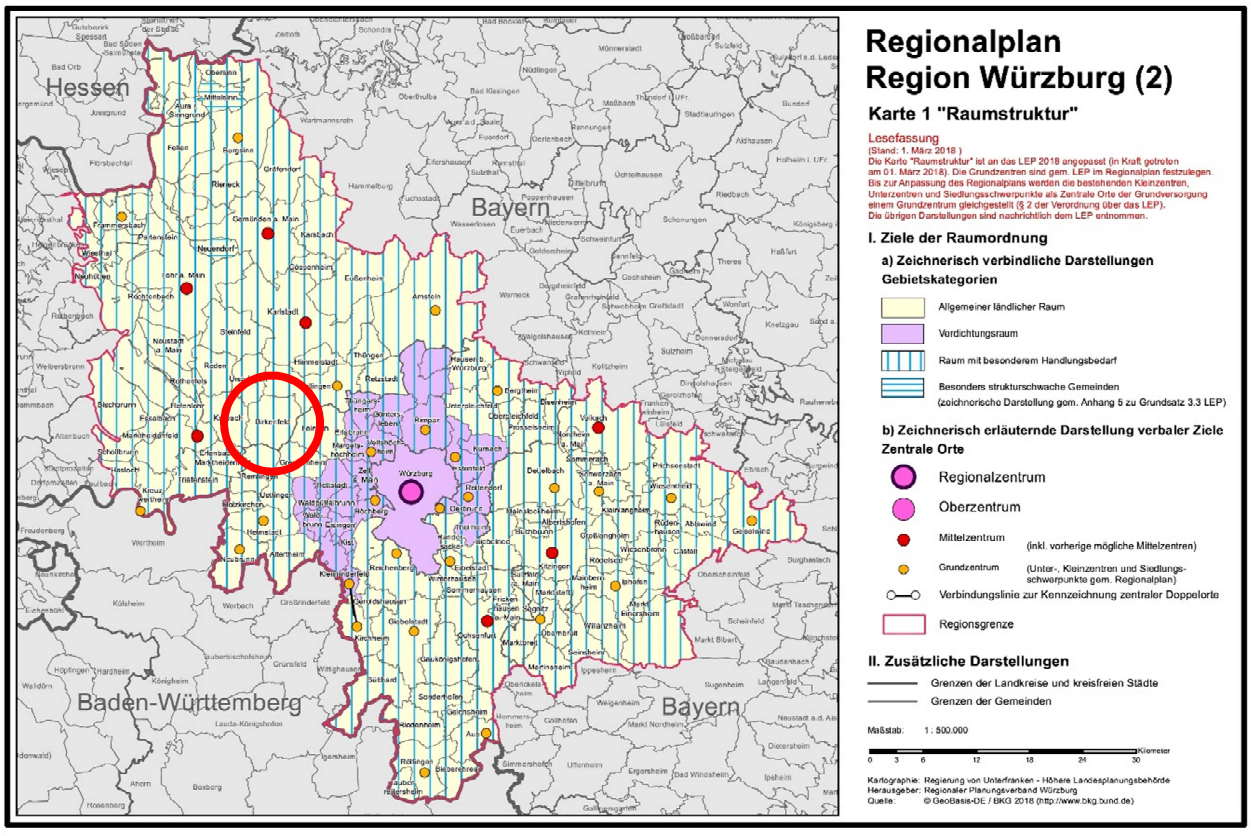

5. Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Birkenfeld sind die überplanten Bereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.
Die zukünftige Darstellung soll als Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ erfolgen.

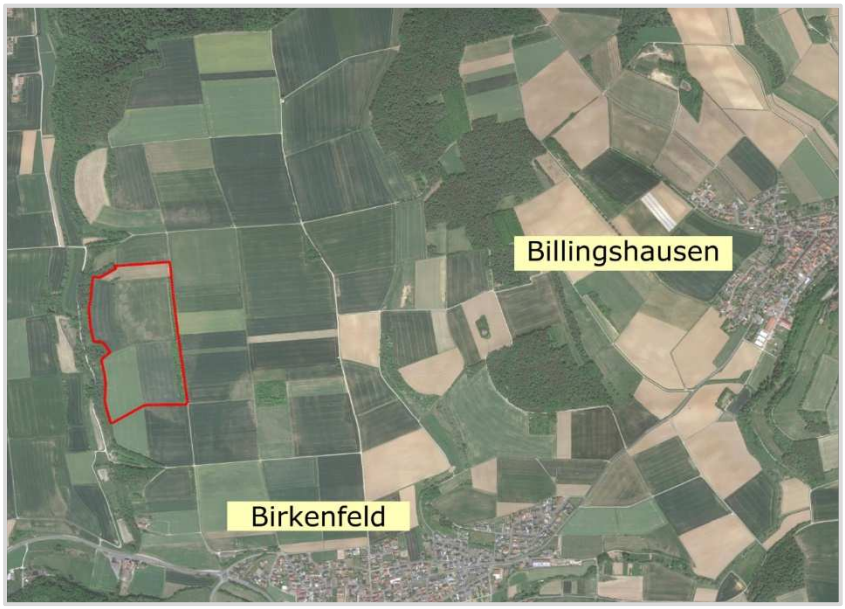

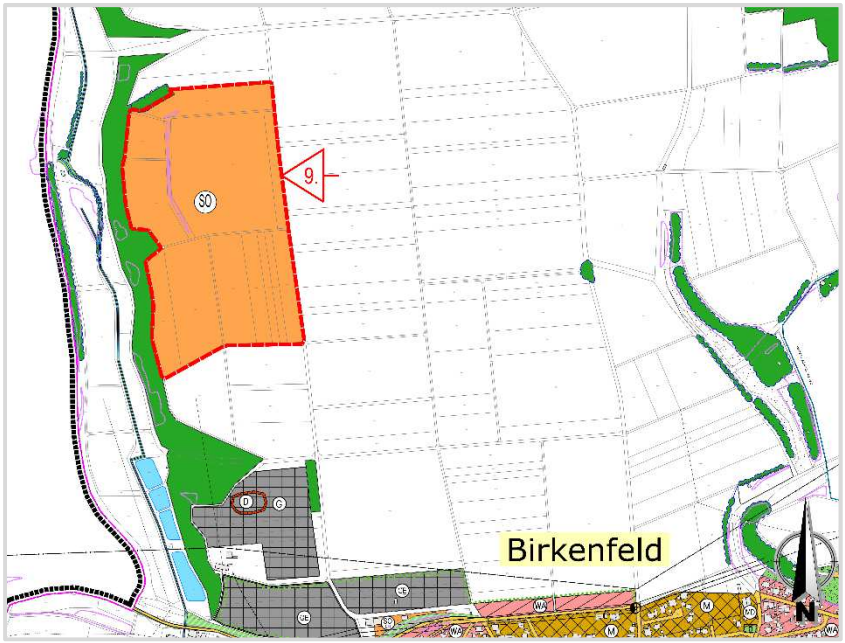

6. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Das LEP sowie die Regionalpläne legen diese raumordnerischen Ziele (Z) und Grundsätze fest. Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die Ziele und Grundsätze (G) des Kapitels 6 „Energieversorgung“ des LEP dar:

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden.
Hierzu gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

7. Maßnahmen zur Verwirklichung

7.1 Entwässerung

Der Bau von Entwässerungseinrichtungen ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen, da die Flächen nur im untergeordneten Umfang versiegelt werden und Niederschlagswasser wie bisher auf dem Grundstück versickern kann. Zur Dachentwässerung der Betriebsgebäude wird die Anlage einer Sickermulde empfohlen.

Sollte das auf dem Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickern, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Soll das Niederschlagswasser gesammelt und dem Untergrund in konzentrierter Form zugeführt werden, wird auf die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) verwiesen. Bei Titanzinkdächern über 50 m² ist für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilig wasserführende Kleingewässer gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dem Landratsamt Main-Spessart sowie der Gemeinde Birkenfeld als Unterhaltungsverpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten. Grundsätzlich gilt jedoch bestehende Gräben in Ihrem Zustand zu erhalten und auch die Beeinträchtigung während der Baumaßnahme auf ein Minimum zu reduzieren.

Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.

7.2 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet

Ein Anschluss an das gemeindliche Trinkwassernetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Eine Löschwasserversorgung für das Vorhaben schuldet die Gemeinde Birkenfeld nicht. Es ist alleinige Aufgabe des Vorhabenträgers den Brandschutz sicherzustellen und bei Bedarf Bevorratungen vorzuhalten und zu gewährleisten.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen, die Sonnenlicht in elektrische Spannung umwandeln. Die in den PV-Modulen entstehende Gleichspannung wird in Wechselrichtern in Wechselspannung umgewandelt und dann in das Stromnetz des Energieversorgers eingespeist. Auch bei geringen Einstrahlungen (wolkenverhangener Himmel) liegt an den PV-Modulen eine Spannung an, die je nach Verschaltung bis zu 1.000 V betragen kann. Die Spannungserzeugung wird erst gestoppt, wenn kein Sonnenlicht mehr auf die PV-Module fällt (nachts). Seit Oktober 2016 fordert die DIN VDE 0100-712 auf der Gleichspannungsseite des Wechselrichters einen Lasttrennschalter oder einen zum Trennen geeigneten Leistungsschalter. Mittlerweile haben alle Wechselrichterhersteller dies standardmäßig in ihren Geräten verbaut. Weitere Abschaltmöglichkeiten auf der Gleichspannungsseite werden derzeit normativ nicht gefordert. Bei einem Brand in der Anlage kann es grundsätzlich immer der Fall sein, dass Anlagenteile unter Spannung stehen. Daher hat die Feuerwehr immer die gleichen Grundsätze wie bei der Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen einzuhalten.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Ein Anschluss an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland wird vom Anlagenbetreiber gegebenenfalls eigenverantwortlich organisiert. Die Telekom weist darauf hin, dass keine generelle Verpflichtung besteht, eine Photovoltaikanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen.

7.3 Müllentsorgung

Ein Anschluss an die Abfallentsorgung und Wertstofferfassung des Landkreises Main-Spessart ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

7.4 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

8.1 Blendwirkung

Photovoltaikanlagen können unter bestimmten Bedingungen zu Blendwirkungen in ihrer Nachbarschaft durch Reflexionen des einfallenden Sonnenlichts an den Oberflächen der Solarmodule führen. Die dafür grundlegenden Voraussetzungen sind ein streifender Lichteinfall auf die Module bei tiefem Sonnenstand, fest montierte Solarmodule, Immissionsorte im Nahbereich und Immissionsorte im möglichen Einwirkungsbereich für Reflexionen. Diese Bedingungen gelten kumulativ. Von einer erheblichen Belästigung durch Lichtimmissionen und damit von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auszugehen, wenn die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten oder die jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden liegt.
Die Immissionsdauer ist für jeden Immissionsort individuell zu ermitteln.

Streifender Lichteinfall auf die Module:
Die Bedingung „streifender Lichteinfall auf die Module“ durch einen tiefen Sonnenstand ist aus astronomischen Gründen immer erfüllt (in den Wintermonaten sowie in den Morgen- und Abendstunden).

Montageart der Module:
Für eine maximale Energieausbeute müssen die Module optimal auf die Sonne ausgerichtet und deshalb dem Sonnenstand nachgeführt werden. Erfolgt die Nachführung zweiachsig nach Azimut und Neigungswinkel, trifft das Sonnenlicht stets senkrecht auf die Moduloberflächen auf.
Im vorliegenden Fall wird die Anlage aus Kostengründen mit fest montierten Modulen ausgestattet.

Immissionsorte im Nahbereich:
Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten die Gebäude von potentiellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden.
Die Anlage befindet sich hinter Bäumen und Sträuchern, sodass nur teilweise direkter Sichtkontakt zur Emissionsquelle besteht.

Eine Blendwirkung zu übergeordneten Verkehrsflächen kann ausgeschlossen werden, da sich keine Straßen in unmittelbarer Nähe befinden. Die Staatsstraße befindet sich knapp 600 m nördlich des Geltungsbereichs. Auf Grund der Entfernung kann eine verkehrsbeeinträchtigende Blendwirkung ausgeschlossen werden.

Durch die im Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ festgesetzte private Randeingrünung soll die Emission zusätzlich verringert werden.

Alternativflächen wurden in Betracht gezogen. Von den Alternativflächen aus geht jedoch eine deutlich höhere Beeinträchtigung für die umliegenden Kommunen aus. Deshalb wurden die verschiedenen Flächen gründlich geprüft und die Flächen gewählt die ihr Umfeld am wenigsten beeinträchtigen.

8.2 Einwirkungen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung

Staub-, Geruchs-, Lärm- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaikanlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann. Die Verschmutzung der Photovoltaikmodule durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen sind hinzunehmen. Die Sauberkeit der Module und damit die Effizienz der Module liegt im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers.

Das Risiko das von Bäumen in angrenzenden Waldflächen gegenüber der Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgeht, wird vom Betreiber der Anlage hingenommen. Eine Gefahr gegenüber Personen ist nicht gegeben, da ein längerer Aufenthalt von Personen innerhalb der Anlage ausgeschlossen ist.

8.3 Elektrische und magnetische Felder

Die bei der Stromgewinnung und -umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung.

Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle sehr rasch ab. Die verwendeten Wechselrichter und Transformatoren müssen gemäß DIN EN 61000-6-3, DIN EN 61000-6-4 und EN 55022 geprüft und freigegeben worden sein.

Erfahrungsgemäß sind bei den hier vorliegenden Abstandsverhältnissen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung zu erwarten.

8.4 Landschafts- und Naturschutz

Siehe Umweltbericht.

8.5 Luftreinhaltung

Siehe Umweltbericht.

8.6 Windkraftnutzung

Nordöstlich des Planungsbereichs befindet sich eine Vorbehaltsfläche für Windenergienutzung. Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Birkenfeld ist bereits ein Sondergebiet für die Windkraftnutzung dargestellt.
Die Beiden Sondergebiete grenzen nicht unmittelbar aneinander und beeinflussen sich in ihrer Nutzung nicht.

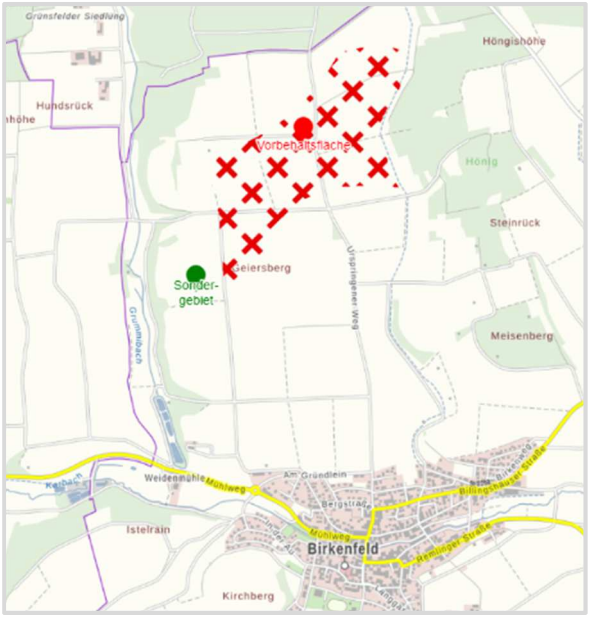

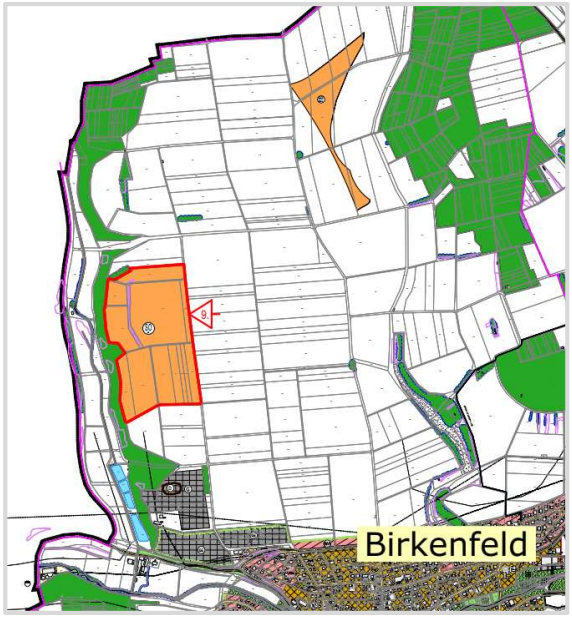

8.7 Bodenschutz

Statische Belastung auf den anstehenden Boden sind im Zuge auf ein Minimum zu reduzieren. Im Bereich von Baustraßen ist der Oberboden abzutragen. Nach Errichtung der Anlage sind diese zurückzubauen und als Grünwege anzulegen. Für möglichst geringen Bodeneingriff ist zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

8.8 Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG)

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

(4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

(5) Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

9. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Flächen für das Planungsgebiet u. a. hinsichtlich folgender Kriterien ausgewählt:

- Verfügbarkeit der Fläche
- Lage der Fläche
- Ausrichtung der Fläche

Wasserwirtschaftliche Belange

Fließende oder stehende Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.
Über den Grundwasserstand liegen keine Angaben vor.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Innerhalb und rund um den Geltungsbereich befinden sich Biotope. Außerhalb des Geltungsbereichs werden diese nicht beeinträchtigt. Das Biotop und weitere Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches werden erhalten und gefördert.

Artenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund des Baus, der Anlage und der geplanten Nutzungen (Baubetrieb, Lebensraumbeeinträchtigung bzw. -verlust durch Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen) werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens ergriffen.

Vorranggebiet

Nordöstlich des Planungsbereichs befindet sich eine Vorbehaltsfläche für Windenergienutzung (siehe 8.4). Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein Vorranggebiet.

10. Neuausweisung

Erweiterungs-fläche	**Sondergebiet** Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“		Gesamt-größe:	18,38 ha
Flur-Nr.:	3791	3796	3799	3802
	3792 teils	3797	3799/1	3803 teils
	3793	3797/1	3800	3804
	3794	3798 teils	3801	3805
	3795			
Aktuelle Nutzung:	Flächen für die Landwirtschaft			
Angrenzende Nutzungen:	Flächen für die Landwirtschaft Waldflächen			
Bisherige Ausweisung im FNP: Vorgeschlagene neue Ausweisung:	Flächen für die Landwirtschaft Sondergebiet Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“			
Grundfläche:	ca. 15,88 ha			

Städtebauliche Beurteilung:	Landschaftsplanerische Beurteilung:	
./.	Ackerfläche mit kartierten Biotopen	
Zu erwartender Eingriff:	Ausgleich:	
Flächenentzug in der Landwirtschaft, Veränderung des Landschaftsbildes	00 ha = 0,00 ha =	Ausgleich außerhalb des Gebiets Im Gebiet

Flächenbilanz

Bruttobaufläche:

= Gesamtfläche des Geltungsbereiches	ca.	18,379 ha	=	100 %
Sondergebietsfläche für Photovoltaik	ca.	15,880 ha	=	86,4 %
Verkehrs- und Wegefläche	ca.	0,028 ha	=	0,2 %
Private Grünfläche	ca.	2,471 ha	=	13,4 %

11. Durchführung des Verfahrens

11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt werden, können der beigefügten Liste im Anhang zur Begründung entnommen werden.

11.2 Beteiligung der Bürger

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund lag die 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.05.2023 in der Zeit vom 24.07. - 25.08.2023 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, während der allgemeinen Dienststunden aus.

11.3 Auslegung

Entwurf und Begründung der 9. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom __.__.____ lagen während der Sprechzeiten in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Die hier geäußerten Bedenken und Anregungen werden vom Gemeinderat im Anschluss bewertet und abgewogen.

Parallel zum vorgenannten Verfahren wurden die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Anhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gehört. Diese Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom __.__.____.

11.4 Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom __.__.____ die 9. Änderung des Flächennutzungsplan gemäß § 5 BauGB festgestellt.

11.5 Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Bescheid vom __.__.____ die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom __.__.____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

11.6 Bekanntmachung der Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am __.__.____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Damit wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Gemeinde Birkenfeld, den .....

.....
Achim Müller, 1. Bürgermeister

Liste der Träger öffentlicher Belange

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	Amt für Ländliche Entwicklung
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayer. Staatsforsten AöR
9	Bayernwerk AG
10	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
14	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
15	Gemeinde Greußenheim
16	Gemeinde Leinach
17	Gemeinde Urspringen
18	Handwerkskammer für Unterfranken
19	Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken
20	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
21	Kreisbrandrat, Florian List
22	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
23	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
24	Landesjagdverband Bayern e.V.
25	Landratsamt Main-Spessart
26	Markt Karbach
27	PLEdoc GmbH
28	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
29	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
30	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
31	Staatliches Bauamt Würzburg
32	Telefònica Germany GmbH & Co. OHG
33	TenneT TSO Gmbh, Transpower GmbH
34	VGem Zellingen
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
36	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
37	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
38	Deutscher Alpenverein e.V.
39	Landesfischereiverband Bayern e.V.
40	Landesjagdverband Bayern e.V.
41	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
42	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
43	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
44	Verein zum Schutz der Bergwelt
45	Wanderverband Bayern
46	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern